

Schutz der Gelbbauchunken im Wald

Positionspapier des BUND-Landesverband Baden-Württemberg

vom Landesvorstand beschlossen am 20.05.2017

1. Das Umweltministerium Baden-Württemberg wird gebeten, auf Grundlage des § 44 Abs.4 BNatschGⁱ eine **Allgemeinverfügung** zu erlassen, die folgende Eckpunkte enthält:

1. In Fahrspuren und sonstigen Klein(st)gewässern lebende Gelbbauchunken aller Stadien (Laich, Quappen, Unken) sind gesetzlich geschützt. Entsprechende Strukturen, die Lebensstadien der Gelbbauchunke enthalten, dürfen nicht eingeebnet, aufgefüllt oder anderweitig zerstört werden.



Wikipedia.de

2. In den Verbreitungsgebieten der Gelbbauchunke sind vor einer Holzerntemaßnahme in den Monaten April bis Oktober die Rückegassen auf Gelbbauchunken abzusuchen. Bereiche mit Gelbbauchunken (in gleich welchem Stadium) sind für die Ernte- und Transportmaschinen wirksam zu sperren. Die Befahrung oder Auffüllung/Einebnung ist – soweit notwendig – zeitlich auf den Winter zu verschieben. Eine Umfahrung, die zu zusätzlicher Verdichtung/Schädigung bisher wenig belasteten Waldbodens führen kann, ist nicht statthaft.

3. Als Maßnahme zur Erhaltung der lokalen Population ist die Umsetzung von Laich und Quappen in ein extra angelegtes geeignetes Ersatzgewässer im räumlichen Zusammenhang (max. 500 m Abstand) in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. In diesem Fall kann die Sperrung nach Punkt 1.2. entfallen. Bei adulten Tieren ist die Wahrscheinlichkeit zu hoch, dass sie an den vorigen Standort zurückkehren und getötet werden, daher ist bei Auffinden von adulten Tieren auf jeden Fall zu sperren.

4. Sind Gelbbauchunkenhabitate bekannt, ist die Ausbringung von Bioziden im näheren Umfeld verboten.

5. Nachgewiesene Verstöße sind mit einem Bußgeld zu sanktionieren.

2. ForstBW wird gebeten, die Allgemeinverfügung in jedem Revier, egal welcher Besitzart, bekannt zu machen und auf ihre Einhaltung zu achten.
3. Darüber hinaus sollte ForstBW, unterstützt von der FVA und der LUBW, ein landesweites Gelbbauchunke-Schutzprogramm im Wald auflegen. Dies bedeutet, in den Verbreitungsgebieten der Gelbbauchunke in möglichst jedem Revier mit geeigneten Bodenverhältnissen jedes Jahr mindestens 3-4 temporäre Klein(st)gewässer, z. B. auch als Grabentümpel, neu anzulegen bzw. nach der Verlandung wieder für die Gelbbauchunke herzustellen. Vorverdichtete oder anderweitig geschädigte Standorte und Standorte in der Nähe von Fließgewässern sind dabei zu bevorzugen. Die Befahrung wenig belasteter Waldböden und die Einbringung von Fremdstoffen zur Anlage der temporären Gelbbauchungengewässer sind zu vermeiden. Vorgaben aus FFH-Managementplänen für die Gelbbauchunke sind von der Revierleitung gezielt umzusetzen.
4. Die FVA sollte in Zusammenarbeit mit der LUBW Informationsmaterialien zur Gelbbauchunke, ihrem Schutzstatus und ihren Habitaten erstellen und sie flächendeckend im Land verbreiten – auch im Kommunal- und Privatwald. Zusätzlich sollte ein Fort- und Weiterbildungsangebot zum Artenschutz im Wald für das Forstpersonal und die Beschäftigten von Forstunternehmen durchgeführt werden.
5. In der Forstwirts-Ausbildung sollte der Artenschutz im Wald vertieft thematisiert werden. Auch die forstlichen Hochschulen sind aufgefordert, vermehrt Inhalte aus dem Artenschutz im Wald zu lehren.
6. Der BUND setzt sich dafür ein, der Gelbbauchunke mehr Primärhabitats in ihren zerstörten Ursprungslebensräumen zu verschaffen. Er fordert die Landesregierung und die Kommunen deshalb dazu auf, in viel größerem Umfang als bisher Bach- und Flussufer zu renaturieren, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeiten eigendynamischer Uferentwicklung und Überschwemmungen. Wo der Biber solche Entwicklungen anstößt, sind pragmatische Lösungen zu finden, um ihn dabei zu unterstützen. Darüber hinaus sollten Landesregierung und Kommunen in Hochwasser-Retentionsflächen temporäre Gewässer für Amphibien anlegen und unterhalten.

Hintergrund:

Die Gelbbauchunke ist eine streng geschützte Art nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie. Für sie gilt somit der besondere Artenschutz des BNatschG § 44. Darüber hinaus ist die Gelbbauchunke vom Bundesamt für Naturschutz als eine von 40 Verantwortungsarten Deutschlands klassifiziert. Baden-Württemberg liegt im Verbreitungszentrum der Gelbbauchunke und hat deshalb eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Sie gilt hierzulande bereits seit 20 Jahren als stark gefährdet und hat seit Aufstellung der entsprechenden Rote Liste 1998 nachweislich weiter stark abgenommen.¹

Negativ dürfte sich auswirken, dass Gelbbauchunken heute überwiegend in anthropogenen Sekundärhabitaten (Abgrabungsstellen, künstlichen Bassins, Fahrspuren, vom Naturschutz angelegten Amphibiengewässern) leben und nicht mehr in ihren Primärhabitaten, nämlich natürlich entstandenen temporären Kleingewässern in natürlichen und naturnahen Flussauen mit Überschwemmungsregime. Allerdings ist die Gelbbauchunke schon lange eine Kulturfolgerin, die seit Jahrhunderten Pfützen, Fahrspuren und Gräben an und in unbefestigten Straßen und Wegen nutzt.² Durch die Befestigung fast aller Straßen und Wege in Siedlungen und Agrarlandschaft finden sich solche Strukturen heute fast nur noch im Wald, insbesondere auf Rückegassen.

Da es bis heute keine gesetzlich definierte gute fachliche Praxis für die Forstwirtschaft gibt, dürfte der Streit mit der Forstverwaltung um das Tötungsverbot und Fortpflanzungsstätten-Erhaltungsgebot in Fahrspuren müßig sein. Das Befahren der Rückegassen ist Bestandteil der forstlichen Bewirtschaftung und die meisten FörsterInnen werden auf dem Standpunkt stehen, dass bei ihnen die gute fachliche Praxis eingehalten wird. Den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population kann zudem kaum jemand adhoc sicher einschätzen. Ein allgemeines Verfahren zum Schutz der Gelbbauchunken-Populationen auf Rückegassen ist daher nötig. Dies kann am Besten auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung der Obersten Naturschutzbehörde auf Grundlage des § 44 Abs. 4

¹ Vgl. Laufer, Hubert (2014): Verbreitung, Bestand und Schutzmaßnahmen der Gelbbauchunke in Baden-Württemberg, in Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.: Verbreitung, Ökologie und Schutz der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), S. 14
www.amphibienschutz.de/pdfs/Gelbbauchunke_2014.pdf

² Vgl. Schlüpmann, Martin (2014): Wo lebten Gelbbauchunken in der historischen Kulturlandschaft und wie schütze ich Gelbbauchunken?, in Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.: Verbreitung, Ökologie und Schutz der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), S. 8
www.amphibienschutz.de/pdfs/Gelbbauchunke_2014.pdf

BNatschGⁱ eingeführt werden, die von der Forstverwaltung positiv aufgegriffen und durch weitergehende Artenschutzmaßnahmen, Informations- und Fortbildungsangebote unterstützt wird. Dass das Bewusstsein dafür mancherorts bereits vorhanden ist, kann der forstlichen Fachpresse entnommen werden.³ Eine Allgemeinverfügung macht dennoch Sinn, um ein einheitliches Vorgehen im Sinne des Artenschutzes zu gewährleisten.

ⁱ **Bundesnaturschutzgesetz § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

³ Müller Jochen, Bek Hans-Joachim (2017): Fahrspuren im Wald – Lebensraum der Gelbbauchunke. AFZ-Der Wald 3/2017, S. 27-30.; www.waldwissen.net/wald/naturschutz/arten/fva_gelbbauchunken/index_DE